

MAGAZIN

Armin Nixdorf

Die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren an die Jugendgerichtshilfe / JuHiS

Impulse zur Umsetzung aus der Praxis der Jugendgerichtshilfe
Oberhausen

Bis zum 11.6.2019 muss die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt sein.

Noch sind die Bestrebungen hierzu zaghafte, aber es ist absehbar, dass sich aus der Umsetzung nicht nur neue Anforderungen für die Jugendgerichtshilfe ergeben, sondern auch ein Anlass, sich (mal wieder) mit ihrem Selbstverständnis und ihrer Rolle im Jugendstrafverfahren auseinanderzusetzen.

Keywords: EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren, Selbstverständnis und diagnostische Verantwortung der JGH, Angewandte Kriminologie, Häuser des Jugendrechts

A. Überraschende Entwicklungen?

Manche Dinge kommen scheinbar völlig überraschend: Kaum hat man sich von der mit nur zwei Jahren Vorlaufzeit so plötzlich erfolgten Umsetzung der EU-DSGVO in nationales Recht erholt, steht schon die nächste Revolution ins Haus: Am 11. Juni 2019 läuft die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in nationales Recht nach nur drei Jahren und einem Monat ab – und wieder gewinnt man den Eindruck, dass sich so recht niemand der Thematik annehmen will.

Aber immerhin hat die Justizministerkonferenz im Juni 2018 – und damit schon, nachdem erst die Hälfte der Vorlaufzeit verstrichen ist – das Thema zur Kenntnis genommen und erst einmal eine umfassende Bestandsaufnahme verfügt.

DOI: 10.5771/0934-9200-2018-4-355

B. Anforderungsprofile der EU-Richtlinie

Dabei wäre eine Auseinandersetzung mit dem Thema dringend angezeigt. Nicht nur, weil die Richtlinie der Jugendgerichtshilfe (JGH) einiges ins Lastenheft schreibt, sondern vor allem, weil sie durchaus dazu tendiert, deren Rolle zu stärken. Und weil sie mit einem zeitgenössischen, ganzheitlichen Aufgabenverständnis der JGH überraschend kompatibel erscheint.

I. Anwendungsbereich

In diese Richtung weist bereits der in Art. 2 umrissene Anwendungsbereich der Richtlinie, der die Zielgruppengrenzen sowohl altersmäßig (da „Kind“ im Sinne der EU jede Person unter achtzehn Jahren ist und somit auch Strafunmündige ausdrücklich inkludiert sind) als auch inhaltlich (der Geltungsbereich beginnt mit dem bloßen Anfangsverdacht) deutlich absenkt:

Artikel 2 Anwendungsbereich

- (1) *Diese Richtlinie gilt für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind. Die Richtlinie gilt bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person eine Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich einer Verurteilung und einer Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.*
 - (2) *Diese Richtlinie gilt für Kinder, die gesuchte Personen sind, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Artikel 17.*
 - (3) *Mit Ausnahme des Artikels 5, des Artikels 8 Absatz 3 Buchstabe b und des Artikels 15 – soweit diese Vorschriften sich auf einen Träger der elterlichen Verantwortung beziehen – gelten diese Richtlinie oder bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie für Personen nach Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels, sofern diese Personen bei Verfahrensbeginn Kinder waren, im Verlauf des Verfahrens jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Anwendung dieser Richtlinie oder bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie unter den Umständen des Einzelfalles, einschließlich des Reifegrads und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, angemessen ist. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.*
- (...)
- (6) *Unbeschadet des Rechts auf ein faires Verfahren findet diese Richtlinie in Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen*
 - a) *in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei*

einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder
 b) in Fällen, in denen Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann, nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung.

Diese Richtlinie findet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt Anwendung, wenn dem Kind die Freiheit entzogen wird, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens.

In Kombination mit dem „Landesrechtsvorbehalt“ des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie lässt sich hieraus doch schon die Vision einer ganzheitlich arbeitenden Fachabteilung JGH ableiten, die für alle unter 21-jährigen anhand des Merkmals „Deliktische Handlung“ eine umfassende und sogar über die im geltenden Recht noch vorhandenen Einschränkungen des § 52 SGB VIII (der ein Tätigwerden der JGH erst mit Eintritt der Strafmündigkeit vorsieht) hinausgehende Zuständigkeit für alle daraus resultierenden Beratungs- und Hilfsangebote innehat.

Auch hinsichtlich der von der Richtlinie erfassten Verfahrensarten geschieht hier unbemerkt Bemerkenswertes: Weil Art. 2 Abs. 6 Buchst. a) ausgerechnet das Vorhandensein der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen außergerichtliche Sanktionen zur Messlatte macht und eine solche Möglichkeit im Bereich der Diversionsentscheidungen des § 45 JGG eben gerade nicht ohne Weiteres zugänglich ist, erstrecken sich die aus der Richtlinie erwachsenden Verfahrensgarantien sogar auf den Diversionsbereich.

Und diese Garantien haben es durchaus in sich:

II. Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

Äußerst spannend dürfte beispielsweise die Frage sein, inwieweit die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 zur „Unterstützung durch einen Rechtsbeistand“ Eingang in nationales Recht finden, zumal die in der Richtlinie formulierten Regelanforderungen deutlich über die geltenden Ansprüche insbesondere der §§ 68 JGG, 140 Abs. 2 StPO hinausgehen:

Artikel 6 Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

(...)

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder gemäß diesem Artikel durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, damit sie die Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen können.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder unverzüglich von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Person sind. In jedem Fall werden Kinder ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte von einem Rechtsbeistand unterstützt:

- a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden;
 - b) ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 4 Buchstabe c;
 - c) unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit;
 - d) wenn sie vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurden, rechtzeitig bevor sie vor diesem Gericht erscheinen.
- (4) Zur Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gehört Folgendes:
- a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder das Recht haben, mit dem Rechtsbeistand, der sie vertritt, unter vier Augen zusammenzutreffen und mit ihm zu kommunizieren, auch vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.
 - b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie befragt werden, und dass der Rechtsbeistand effektiv an der Befragung teilnehmen kann. Diese Teilnahme erfolgt gemäß den Verfahren des nationalen Rechts, sofern diese Verfahren die wirksame Ausübung oder den Wesensgehalt des betreffenden Rechts nicht beeinträchtigen. Ist ein Rechtsbeistand während der Befragung anwesend, wird die Tatsache, dass diese Teilnahme stattgefunden hat, unter Verwendung des Verfahrens für Aufzeichnungen nach dem nationalen Recht festgehalten.
21.5.2016 L 132/12 Amtsblatt der Europäischen Union DE
- (...)
- (6) Die Mitgliedstaaten können – sofern dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist und das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist – von den Verpflichtungen gemäß Absatz 3 abweichen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen.
Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden,
- a) wenn sie – in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie – einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden und
 - b) wenn sie sich in Haft befinden.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.

- (7) *Hat das Kind gemäß diesem Artikel Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu erhalten, ist aber kein Rechtsbeistand anwesend, müssen die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes oder andere in Absatz 4 Buchstabe c genannte Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen für eine angemessene Zeit verschieben, um das Eintreffen des Rechtsbeistands zu ermöglichen oder, wenn das Kind keinen Rechtsbeistand benannt hat, um einen Rechtsbeistand für das Kind zu bestellen.*
- (8) *Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach Absatz 3 gewährten Rechte abweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles durch einen der nachstehenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:*
- a) *wenn dies zur Abwehr schwerwiegender, nachteiliger Auswirkungen auf das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person dringend erforderlich ist;*
 - b) *wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Anwendung dieses Absatzes das Kindeswohl berücksichtigen.

Eine Entscheidung, die Befragung ohne Rechtsbeistand gemäß diesem Absatz fortzusetzen, kann nur auf Einzelfallbasis entweder von einer Justizbehörde oder – unter der Bedingung, dass die Entscheidung einer richterlichen Kontrolle unterzogen werden kann – von einer anderen zuständigen Behörde getroffen werden.

Wenn man die grundsätzliche Absicht der Richtlinie in diesem Punkt ernst nimmt, bereits ab dem reinen Anfangsverdacht und in jedem Fall schon vor der polizeilichen Vernehmung eine anwaltliche Vertretung sicherzustellen, ja sogar (so Art. 6 Abs. 4 Buchst. b)) die polizeiliche Vernehmung unzulässig werden zu lassen, wenn der Rechtsbeistand nicht tatsächlich physisch anwesend ist, wird man sich bereits im Vorverfahren auf so einige Änderungen einstellen müssen.

Hinsichtlich der notwendigen Verteidigung im Bereich der Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft oder die alternative einstweilige Unterbringung (§§ 71 Abs. 2, 72 JGG) bleibt der Status quo der §§ 68 Ziff. 5 JGG, 140 Abs. 1 Ziff. 4 StPO im Grunde unverändert, erfährt aber durch Art. 2 Abs. 2 („ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme“) und Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) („unverzüglich nach dem Entzug ihrer Freiheit“) doch noch eine gewisse Verdeutlichung.

Leider lässt die Richtlinie mit einer durch Art. 6 Abs. 6 sogleich wieder weit geöffneten Hintertür zu, dass die Mitgliedstaaten von diesen Vorgaben der erweiterten notwendigen Verteidigung eben doch abweichen dürfen, wenn das Recht auf ein faires Verfahren nicht unterminiert, das Kindeswohl gesichert und die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sowieso unverhältnismäßig ist. Und weil die EU-Richtlinie in ebendiesem Punkt zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit nur sehr vage auf die

„Umstände des Falles“ verweist, kann man schon erahnen, dass der nationale Gesetzgeber diese Hintertür womöglich nur allzu gern zur Flucht aus der Verantwortung nutzen wird.

Aber wenigstens steht eine halbwegs sichere Schranke dieser zu befürchtenden Beliebigkeit entgegen: Art. 6 Abs. 6 beinhaltet immerhin die Aufforderung, sicherzustellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen (und die beginnen im Bereich des JGG bereits beim Freizeitarrest) im Grunde nicht verhängt werden dürfen, wenn zuvor kein Rechtsbeistand bestellt war. Eine solche Vorschrift müsste folgerichtig entweder die Arrestverhängung deutlich einschränken oder die vorsorgliche Verteidigerbestellung (weil eine Arrestverhängung auch nur eventuell in Betracht kommt) deutlich ausweiten.

III. Das Recht auf individuelle Begutachtung

Zunächst ohne großes Getöse, geradezu unverdächtig, kommt dagegen Artikel 7 der Richtlinie daher, der das „Recht auf individuelle Begutachtung“ festschreibt:

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.*
- (2) *Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.*
- (3) *Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.*
- (4) *Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie*
 - a) *festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten,*
 - b) *bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind,*
 - c) *im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.*

- (5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.
- (6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.
- (7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.
- (8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.
- (9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Dabei verbirgt sich hinter diesem unscheinbaren Rechtsanspruch ein massiver Paradigmenwechsel für die JGH.

Und dass die JGH – zumindest im Geltungsbereich des JGG – institutionell gemeint ist, lässt sich anhand der funktionalen Zuschreibungen des Art. 7 Abs. 2 und deren auffälliger Kongruenz mit § 38 Abs. 2 JGG recht schnell erkennen.

In die gleiche Richtung weist auch Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie, in dem sich unschwer die Zielsetzung des § 2 JGG wiedererkennen lässt – nämlich im konkreten Einzelfall eine kriminelle Gefährdung zu erkennen, richtig einzuschätzen und die jeweils passenden erzieherischen Interventionen zu finden (und bereits hier kommt im Übrigen ein dringender Bedarf an Angewandter Kriminologie ins Spiel, ohne die sich die dazu erforderliche Trennschärfe gar nicht erzielen lässt).

Das eigentlich Revolutionäre am Recht auf individuelle Begutachtung liegt jedoch eher im Verborgenen: Es erschließt sich nämlich erst aus der Kombination von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (der apodiktisch die individuelle Begutachtung zum frühestmöglichen geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens fordert) und dem eingangs zitierten Geltungsbereich der Richtlinie, der ja ausdrücklich auch strafunmündige Kinder und diese eben bereits ab dem Stadium des Anfangsverdachts mit einschließt.

Zwar steht auch in Art. 7 die Hintertür für den nationalen Gesetzgeber wieder weit offen, zumal Abs. 6 die eigentlich im vorherigen Absatz bewusst ausgeschlossene Anklageerhebung ohne Vorliegen der individuellen Begutachtung dann doch wieder zulässt, wenn es denn „dem Kindeswohl dient“ und Abs. 9 auch hier wieder eine Generalklausel einführt, die den Mitgliedstaaten eine nationale Gesetzgebung mit Ermessensspielraum ermöglicht, um im Einzelfall das Erfordernis der individuellen Begut-

achtung zu umgehen, wenn dies aufgrund der nicht weiter ausdefinierten „Umstände des Falles gerechtfertigt“ und (Überraschung) „mit dem Kindeswohl vereinbar ist“.

An dieser Stelle hätte man sich mehr Klarheit (und vielleicht auch mehr Mut) gewünscht, denn die im Konzept der individuellen Begutachtung erkennbare Grundrichtung ist schließlich ganz im Sinne eines zeitgenössischen Aufgabenverständnisses der JGH. Und eine Richtlinie, die in die richtige Richtung weist, hat man immerhin nicht alle Tage zu verzeichnen.

C. Konsequenzen für die Jugendgerichtshilfe

Nimmt man den Geist der Richtlinie ernst, dann liegt darin eine große Chance für die JGH, in diesem Sinne ihr diagnostisches Profil zu schärfen, Früherkennung (sowohl krimineller Gefährdung als auch daran anknüpfenden Hilfebedarfs) stärker in den Fokus zu nehmen und frühzeitig Beratungs-, Präventions- und Hilfsangebote bereitzustellen.

Das nämlich sind die konkreten Anforderungen, die sich aus der Richtlinie entwickeln:

- Das Recht auf individuelle Begutachtung muss *de lege ferenda*, jedenfalls wenn man das Selbstverständnis der Richtlinie als „Kinderschutzrichtlinie“ ernst nimmt, unabhängig von der Strafmündigkeit bestehen. Daraus folgt ein notwendiges Primat der JGH, als vorrangig zuständige Fachabteilung für das Thema Straftaten anlässlich ebendieser eine Einschätzung hinsichtlich der „spezifischen Schutzbedürftigkeiten“ (Art. 7 Abs. 2) von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen.
- Das Recht auf individuelle Begutachtung beinhaltet (weiterhin) die klassischen Elemente der Funktionszuschreibung des § 38 Abs. 2 JGG – allerdings mit einer nicht unerfreulichen Präzisierung, was Ausmaß und Verwendungszweck der Begutachtung angeht. Und die vorgenommene Zweckbindung ist nebenbei auch durchaus geeignet, einen alten Richtungsstreit beizulegen, definiert sie doch ein klares und unmissverständliches „sowohl“ (nämlich die unabdingbare diagnostische und die Justiz bei ihrer Entscheidungsfindung beratende Funktion der JGH in Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Buchst. c)) als „auch“ (nämlich die ebenso unabdingbare Prüfung, ob Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollen und ob präventive Maßnahmen erfolgsversprechend sein können in Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Buchst. a) und b)).
- Das Recht auf individuelle Begutachtung beinhaltet *de lege ferenda*, wie oben ausgeführt, eine Erweiterung der bereits aus § 52 SGB VIII bekannten Verpflichtung (frühzeitig zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen) auf Strafmündige. Auch dies ist ein Schritt in die richtige Richtung im Sinne eines ganzheitlichen Aufgabenverständnisses der JGH.
- Das Recht auf individuelle Begutachtung beinhaltet ein Fachkräftegebot. Und weil die zentralen Themen der Begutachtung (Art. 7 Abs. 2 und 4 der Richtlinie) im Kontext des Jugendstrafverfahrens spezifisch kriminologisch-(sozial)päd-

agogische Fragestellungen sind, muss die von der Richtlinie gemeinte Sachkunde zwangsläufig auch eine kriminologisch-(sozial)pädagogische sein.

- In geeigneten Fällen (Art. 7 Abs. 7: „unter Einbeziehung eines Sachverständigen soweit angemessen“) sind weitere Professionen zu beteiligen (denkbar z.B. Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtdiagnostik), wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben (und nur dann!), dass eine Krankheit oder Störung auch tatsächlich relevant für die Beurteilung der kriminellen Gefährdung ist. Andernfalls besteht – wie schon nach geltendem Recht vielfach zu beobachten – die Gefahr einer Psychiatisierung, verbunden mit einer (meist) dauerhaften Etikettierung durch ICD-Diagnosen.
- Das Recht auf individuelle Begutachtung erfordert ein „so weit wie möglich“ multidisziplinäres Vorgehen (Art. 7 Abs. 7). Eine solche Anforderung wirft vor allem Fragen nach der geeigneten Organisationsform für dieses Aufgabenprofil auf. Häuser des Jugendrechts könnten diesbezüglich eine zukunftsfähige Antwort sein.
- Das Recht auf individuelle Begutachtung beinhaltet ein Aktualitätsgebot, das zwar als Ausfluss des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 244 StPO bereits jetzt gefordert ist, durch die in Art. 7 Abs. 8 der Richtlinie vorgenommene Präzisierung aber noch eine deutliche Hervorhebung erfährt.

Führt man diese Anforderungsprofile zu einem großen Ganzen zusammen, entsteht ein überraschend präzises wie plastisches Bild der JGH als Schlüsselstelle für Diagnostik, Interventionsplanung und -durchführung.

D. Aus der Praxis für die Praxis: Wie kann die JGH den veränderten Anforderungen begegnen?

Um aber diesen Anforderungen genügen zu können, wird man sich zwangsläufig auch Gedanken über Prozessabläufe, Methodik und Organisationsformen machen müssen. Und das ist auch gut so.

Denn die Umsetzung des Rechts auf individuelle Begutachtung erfordert – wie im Übrigen auch bereits die JGH-Tätigkeit nach den heutigen gesetzlichen Anforderungen – eine Ausrichtung an den strafprozessualen Mindestanforderungen, nämlich zum vollständig und richtig ermittelten Sachverhalt (i.S.d. Amtsermittlungsgrundsatzes des § 244 StPO) beizutragen. Und das schließt – gestern wie heute – die intuitive Prognose aus.

Es ist und war fachlich wie rechtlich nicht zulässig, die gesamte Interventionsauswahl – und dabei spielt es keine Rolle, ob diese gerade im jugendstrafrechtlichen oder jugendhilferechtlichen Kontext erfolgt – nicht auf ein methodisch abgesichertes Fundament zu stützen, sondern einer diesen Anforderungen nicht im Mindesten genügenden Black Box der sozialpädagogischen Lebens- und Berufserfahrung oder Diagnostik zu überlassen.

Im Sinne einer den fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügenden individuellen Begutachtung muss sich die JGH also in jedem Fall eines Handwerkszeuges be-

dienen, dass von der Anamnese über die Diagnostik bis zur Interventionsprognose zu methodisch geleiteten und damit jederzeit nachvollziehbaren Ergebnissen führt.

Die Umsetzung des Rechts auf individuelle Begutachtung erfordert darüber hinaus eine gänzlich andere Ausrichtung der Benachrichtigungs- und Kommunikationswege.

Das kann auch durchaus funktionieren, wenn man die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen ernst nimmt. Denn diese enthält ja schon differenzierte Gefährdungstatbestände (2.2.5 PDV 382: Gefährdung kann vorliegen bei jedweder rechtswidrigen Tat, liegt in der Regel vor bei wiederholten oder Gruppendelikten, liegt stets vor bei bandenmäßiger / serienmäßiger / brutaler Begehung oder intensiver Planung), auf denen die entsprechenden Übermittlungsbefugnisse (2.1.1. und 3.2.7 PDV 382: Gefahrenabwehr, Einschaltung zuständiger Behörden, Benachrichtigung des Jugendamtes über Vorliegen einer Gefährdung bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden) fußen.

Auf einer solchen Grundlage kann das im Sinne der EU-Richtlinie Erforderliche durchaus gelingen, nämlich schon die Information über das Vorliegen eines Anfangsverdachts zum Ausgangspunkt der individuellen Begutachtung zu nehmen und die JGH nicht erst, wie ansonsten vielerorts üblich, mit dem Eingang der Ermittlungsakte oder der Anklageschrift tätig werden zu lassen.

Das ein solches Vorgehen möglich und sinnvoll ist, lässt sich exemplarisch an einem bei der JGH Oberhausen seit 2010 implementierten Frühwarnsystem zur Erkennung krimineller Gefährdung auf Basis der Angewandten Kriminologie mit Hilfe der „Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)“ nachvollziehen.

Hier zeigen sich gleich zwei wesentliche Elemente des nötigen Prozessablaufes:

Erstens werden alle polizeilichen Tatverdachtsmeldungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zentral an die JGH übermittelt und mit einem routinemäßigen Beratungsangebot durch die JGH verbunden.

Zweitens übermittelt die Polizei ergänzend hierzu gesonderte Beobachtungsbögen, auf denen bei Bedarf gezielte Hinweise zu aus der MIVEA abgeleiteten „Syndromen krimineller Gefährdung“ anhand standardisierter Items festgehalten werden.

Diese „Syndrombögen“ markieren dann wohlgemerkt keinen Einstieg in irgendeine besondere Bearbeitungsroutine (was nicht nur am gesetzlichen Auftrag vorbeiginge, sondern auch eine grundsätzlich zu vermeidende Gefahr der Stigmatisierung beinhaltet), sondern lediglich in ein genaues und zielgerichtetes (diagnostisches) Hinschauen, einen Beratungsprozess und ggf. das Zurverfügungstellen niederschwelliger präventiver Angebote oder eben originärer Jugendhilfemaßnahmen. In einem kommunikativen, eben nicht ausschließlich formularbasierten Prozess.

Bei Bedarf – und dieser kann im weiteren Verlauf sowohl verfahrensbezogen als auch anhand eines sich abzeichnenden Interventionsbedarfs entstehen – kann die JGH dann auch eine intensivere Diagnostik und Fallbearbeitung mit Hilfe der MIVEA durchführen, womit wir wieder bei den bereits dargelegten fachlichen, rechtlichen und methodischen Anforderungen an die individuelle Begutachtung wären.

Auf der anderen Seite verbietet sich selbstverständlich sowohl pädagogisch, kriminologisch als auch verfassungsrechtlich eine „Überbegutachtung“ junger Menschen

mit der damit verbundenen Belastung, wenn sie Anzeichen der entwicklungspsychologisch normalen (ubiquitären, passageren und sektoralen) Jugendkriminalität im Rahmen des Erwachsenwerdens zeigen, der vor allem mit den Möglichkeiten des Diversionsverfahrens vollständig Rechnung getragen werden kann.

Es muss in diesem Spannungsfeld also gerade darum gehen, mit Hilfe der Begutachtung diese bei den allermeisten jungen Menschen auftretende, „normale“ kriminelle Gefährdung des Jugendalters zu unterscheiden von den sich aufdrängenden Kennzeichen einer erheblichen kriminellen Gefährdung, die sich nur bei sehr wenigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt.

Die zentrale Verantwortung der Früherkennung krimineller Gefährdung liegt in diesem Sinne immer auch darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Zweckbindung des § 2 JGG Beachtung findet und also einerseits die anlässlich einer Straftat notwendigen Interventionen nur in den Fällen eingeleitet werden, in denen sie aufgrund diagnostisch und prognostisch belegbarer Erkenntnisse zwingend notwendig sind und andererseits die Intensität der Interventionen auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

Alles andere wäre fachlich und rechtlich nicht haltbar – ebenso wenig aber auch der andere Extremfall, nämlich aus einem völlig falsch verstandenen Schutzbedürfnis heraus die Augen vor einer tatsächlichen kriminellen Gefährdung zu verschließen und die notwendigen Interventionen, die eine Verfestigung krimineller Verhaltensweisen verhindern könnten, nicht einzuleiten.

All diese Anforderungsprofile lassen sich mit der Integration der Angewandten Kriminologie in die sozialpädagogische Fachlichkeit erfüllen.

Und ganz nebenbei bietet die institutionsübergreifende Nutzung der MIVEA als gemeinsamer Kommunikationsplattform von Polizei, JGH, StA, Gerichten, Bewährungshilfe und Strafvollzug, wie sie in Oberhausen unermüdlich versucht wird, eine tragfähige Antwort auf die schon zitierte Anforderung der Richtlinie, die individuelle Begutachtung so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens durchzuführen.

In diesem Sinne sind auch in Oberhausen laufende Vorbereitungen zu verstehen, die Früherkennung krimineller Gefährdung anhand von „Syndrombögen“, die für diesen Kontext wiederum angepasst wurden, auch in den Bereichen Schulsozialarbeit und offenem Ganztage an allen Schulformen zu verankern. Denn so kann es gelingen, sowohl den bisherigen Praxiserfahrungen als auch den kommenden Anforderungen der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen und durch eine Erweiterung des Fokus eine gezielte Risikoeinschätzung mit ebenso gezielten Beratungs-, Präventions- und Hilfsangeboten auf einem wesentlich breiteren Erkenntnishorizont zu ermöglichen.

Die Umsetzung des Rechts auf individuelle Begutachtung erfordert zwar nicht zwangsläufig die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts, aber die mit der Richtlinie verbundenen Anforderungen weisen doch recht deutlich in diese Richtung.

Den skizzierten Handlungs- und Erwartungssträngen lässt sich schlichtweg wesentlich einfacher genügen, wenn alle beteiligten Institutionen unter einem Dach sitzen.

Dann befördern kurze Benachrichtigungswege sowie die Möglichkeiten schneller, kooperativer Vernetzung untereinander (natürlich unter Wahrung der erforderlichen

Aufgaben- und Rollenklarheit) einerseits das geforderte multidisziplinäre Vorgehen in der individuellen Begutachtung und andererseits die geforderte zügige und vor allem sorgfältige (Art. 13 Abs. 1) Bearbeitung.

Und ein Haus des Jugendrechts 2.0, wie es sich im Übrigen auch in Oberhausen mittlerweile als logische Fortführung der vorhandenen MIVEA-gestützten Kooperation und eben auch im Vorgriff auf die Anforderungen der EU-Richtlinie in Planung befindet, kann all dies auch leisten. Mittlerweile dürfte im Sinne einer Rezeption grundlegender kriminologischer und pädagogischer Erkenntnisse nämlich klar geworden sein, dass man das Modell „Haus des Jugendrechts“ hinsichtlich des Erwartungshorizonts insgesamt nicht überfrachten darf, zumal bisherige Evaluationen von „Häusern des Jugendrechts“ keine großen, messbaren Effekte hervorgebracht haben.

Unter der Maßgabe, dass Paradigmen der Kriminalitäts**bekämpfung** und des schnellen und harten Strafans inzwischen einhellig als überholt gelten dürfen und einem rationalen, evidenzbasierten Umgang mit Jugendkriminalität Platz gemacht haben, lässt sich eine methodisch fundierte Zusammenarbeit aber in einem Haus des Jugendrechts sehr wohl organisieren – und das ist letztlich der Schlüssel zum Erfolg der hier skizzierten, ganzheitlichen und multidisziplinären Fallbearbeitung.

Als Konsequenz aus alledem muss es dann auch um den direkten Zugriff der JGH auf Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige gehen. Es macht wenig Sinn, die JGH perspektivisch als ganzheitlich arbeitende Fachabteilung für alle Risiken und Nebenwirkungen strafrechtlich relevanten Verhaltens zu betrachten, sie mit trennscharfen, kriminologischen und pädagogischen diagnostischen Instrumentarien auszustatten und ihr dann nicht auch strukturell zu ermöglichen, die daraus abgeleiteten Interventionsempfehlungen aus einer Hand umzusetzen und vor allem zu steuern. Aber das ist eine andere Geschichte.

E. Fazit

Das Recht auf individuelle Begutachtung macht für die Jugendgerichtshilfe sicherlich den Kern der EU-Richtlinie aus – eignet es sich doch insgesamt vortrefflich, einen Rückzug der JGH in die „pädagogische Schmollecke“ zu verhindern und sie an ihre Kernaufgaben zu erinnern.

Denn wer sollte die Justiz denn bei einer fundierten Entscheidungsfindung umfassend beraten, wenn nicht die JGH? Sie ist nun einmal die einzige Institution, die „Dauersachverständige“ im gesamten Jugendstrafverfahren, die etwas zu den Hintergründen der beschuldigten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden und ihres Verhaltens beitragen kann.

Insofern hat sie eine unmittelbare diagnostische und prognostische Verantwortung. Die Konsequenz eines Rückzugs aus dieser Verantwortung hieße, der Justiz die fachlich fundierte kriminologische und pädagogische Herleitung ihrer Interventionen zu ersparen und dieses Feld einem System zu überlassen, dem dafür die erforderliche Sachkunde fehlt.

Zielführender erscheint ein integrativer Ansatz, der diese gesellschaftliche und fachliche Verantwortung eben nicht negiert, sondern um den notwendigen und schon jetzt gesetzlich vorgegebenen zweiten Blickwinkel erweitert, anlässlich einer kriminellen Gefährdung oder einer bereits vorliegenden Straftat immer zuerst zu schauen, ob beratende, präventive oder helfende Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich und vielleicht schon ausreichend sind (und diese natürlich faktisch auch einleiten zu können).

Denn aus der Perspektive des Jugendstrafrechts geht es dabei um die Frage einer erheblichen(!) kriminellen Gefährdung, aus Sicht des Jugendhilferechts darum, dass in einer solchen regelmäßig eben auch eine Kindeswohlgefährdung zu sehen sein wird. Keine dieser beiden Perspektiven darf die JGH außer Acht lassen.

Es bleibt also zu hoffen, dass der nationale Gesetzgeber die Richtlinie als das erkennt und umsetzt, was sie letztlich sein soll und muss: Als eine unmittelbare legislative Anforderung an den dort definierten Regelfall und nicht als unverbindliche Skizze.

Und: Es macht also durchaus Sinn, wenn sich die JGH in diesem Themenfeld aktiv positioniert, denn die Richtlinie ist letztendlich dazu geeignet, ihre Position zu stärken.

In diesem Sinne wäre es fatal, die Definitionsmacht anderen zu überlassen.

Kontakt:

Armin Nixdorf

Sozialpädagoge und Leiter der Jugendgerichtshilfe bei der Stadt Oberhausen

armin.nixdorf@oberhausen.de